

**Satzung**  
**des Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis (Jobcenter EN)**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts-**  
**vom: .....**

Aufgrund des § 3 AG-SGB II NRW vom 16.12.2004 (GV. NRW. S.821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.692) i.V.m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.464/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NW. S.270), sowie des § 53 Abs. 1 KrO, des § 114 a Abs. 2, 3, 5 – 11 mit Ausnahme der Bestimmungen des 13. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271) und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV) vom 24.10.2001 i.d.F. der VO vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963) erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis auf Beschluss des Kreistages vom ..... folgende Satzung:

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Die Anstalt ist eine selbstständige Einrichtung des Ennepe-Ruhr-Kreises in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Sie hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(3) Die Anstalt führt den Namen „Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Sie kann sich der Kurzbezeichnung „Jobcenter EN“ bedienen.

**(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schwelm.**

**(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Umschrift „Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis – Anstalt des öffentlichen Rechts“**

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand der Anstalt**

**(1) Der Anstalt werden die Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als zugelassener Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nach § 6 SGB II sowie diejenigen Tätigkeiten übertragen, die damit im Zusammenhang stehen und der Erfüllung der Aufgaben dienen bzw. förderlich sind.**

**(2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle des Kreises Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.**

~~(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen und Unternehmen oder Einrichtungen selber gründen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.~~

## **§ 3**

### **Stammkapital**

**(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt ..... € (in Worten:..... Euro).**

**(2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Ennepe-Ruhr-Kreis im Wege der Gewährträgerschaft, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114 a Abs. 5 GO).**

## § 4

### Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten sowie über **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO gelten sinngemäß.

## § 5

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **zwei Mitgliedern**. Der Verwaltungsrat erlässt eine **Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit und bestellt eines der Mitglieder zum / zur Vorstandsvorsitzenden**.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

## § 6

### Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen bis zur Besoldungsgruppe A 13 g.D., für arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den

Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen.

(6) Verpflichtende Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Schriftform.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(8) Der Vorstand ist **berechtigt und auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und des zuständigen Fachausschusses des Kreistages des Ennepe-Ruhr-Kreises teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen der/des Vorsitzenden an den Sitzungen der Sozialausschüsse der kreisangehörigen Städte teilzunehmen.**

## § 7

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus **der Landrätin / dem Landrat** des Ennepe-Ruhr-Kreises als vorsitzendem Mitglied, der **Kreisdirektorin / dem Kreisdirektor** des Ennepe-Ruhr-Kreises, den **Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern** der kreisangehörigen Städte oder dem / der **Beigeordneten oder einer von den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern benannten Führungskraft der Stadt** zu deren Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören und **zehn** weiteren Mitgliedern.

(2) Die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder werden vom Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 4 KrO NW für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat berichtet **dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages** mindestens zweimal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über die Erfüllung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Ennepe-Ruhr-Kreis.

**(6) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:**

**1. Bedienstete der Anstalt;**

**2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;**

**3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.**

**(7) Die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Mitglieder des Kreistages geltenden Regelungen.**

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

**(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.**

**(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.**

**(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:**

**1. Erlass von Satzungen,**

~~**2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Gründung von Unternehmen und Einrichtungen,**~~

**3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,**

**4. Verwendung des Jahresergebnisses,**

**5. Bestellung des Abschlussprüfers,**

**6. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse,**

**7. Entlastung des Vorstandes,**

**8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,**

**9. Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren,**

10. beamtenrechtlichen Entscheidungen ab Besoldungsgruppe A 13 h.D. und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten ab Entgeltgruppe 14 TVöD auf Vorschlag des Vorstandes,
11. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
12. Aufnahme, Verlängerung und Belastung von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von EUR 100.000,--,
13. Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigt,
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen .....<sup>1</sup>
15. Entscheidungen über die regionale Struktur der Anstalt nach Vorberatung im Verwaltungsrat.

Im Fall der Nummern 1, 2, 4 und 15 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages des Ennepe-Ruhr-Kreises.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er vertritt die Anstalt auch gegenüber Dritten, wenn kein Vorstand und Verhinderungsvertreter vorhanden oder diese nicht handlungsfähig sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand der Anstalt unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Weitere

---

<sup>1</sup> Hier muss noch die beim EN-Kreis geltende Regelung eingefügt werden

Personen, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen, können zur Beratung des Verwaltungsrats zugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von **der / dem Vorsitzenden** geleitet. Sie **sind öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit ausschließen.**

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats **und vom Schriftführer** zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(10) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. **Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.**

## § 10

### Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

(3) Die zur Finanzierung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Mittel werden vom Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Weiterleitung der Mittel von Bund, Land und sonstiger Förderleistungen und des vom Ennepe-Ruhr-Kreis zu erbringenden kommunalen Anteils bereitgestellt. Der Zuschuss des Ennepe-Ruhr-Kreises für die Aufgabenerfüllung der Anstalt wird festgelegt durch die Haushaltssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreis.

Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist unverzüglich der Verwaltungsrat zu unterrichten und ihm ein geänderter Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

Sie sind zusammen mit der Erfolgsübersicht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten.

(5) Die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NRW S. 773) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

**(6) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist § 27 KUV zu beachten.**

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung im Rahmen einer zwischen dem Vorstand der Anstalt und dem Rechnungsprüfungsamt abzuschließenden Vereinbarung durch. Abschluss und eventuelle künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 11

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Anstalt im Laufe des Jahres, ist das erste Wirtschaftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr.

## § 12

### Auflösung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Satzungsbeschluss des Kreistages des Ennepe-Ruhr-Kreises. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu.

## § 13

### Dienstkräfte

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 613 a BGB gehen die Arbeitsverhältnisse der tariflich Beschäftigten des Ennepe-Ruhr-Kreises, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen haben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über.

(2) Tariflich Beschäftigte der kreisangehörigen Städte, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen haben, werden unter Wahrung ihres Rechtstandes vom Ennepe-Ruhr-Kreis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern die Beschäftigten dies wünschen.

(3) Beamte des Kreises und der kreisangehörigen Städte, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen haben, können mit ihrem Einverständnis im Wege der Versetzung nach § 25 LBG NRW unter Wahrung ihres Rechtstandes in ein Beamtenverhältnis bei der Anstalt übernommen werden.

(4) Die Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse der sonstigen Dienstkräfte, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen haben und nicht von den Abs. 1-3 erfasst sind, werden durch vertragliche Vereinbarungen zwischen ihnen, der Anstalt, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten sowie den jeweiligen Personalräten und evtl. der Gewerkschaften unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen geregelt.

## § 14

### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01.01.2012, spätestens am Tage nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung in Kraft.**